

REGIERUNGSRAT

13. Dezember 2017

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

17.325

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

In der Anhörung, die vom 14. Juli 2017 bis am 13. Oktober 2017 stattgefunden hat, ist die Vorlage weitgehend positiv aufgenommen worden. Zwei Parteien und zwei Gemeinden haben sich dagegen ausgesprochen. Nach deren Ansicht ist daran festzuhalten, dass das aktive und passive Wahlrecht für den Ständerat nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben, zusteht, auch unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Lage des Kantons. Umgekehrt haben zwei Parteien und ein Verband verlangt, dass das Stimm- und Wahlrecht auch auf Ausländerinnen und Ausländer ausgeweitet werde. Die übrigen Vernehmlassenden haben sich weitgehend zustimmend zur Vorlage geäußert.

An der Vorlage mit dem aktiven und passiven Wahlrecht hinsichtlich der Ständeratswahlen für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird festgehalten, auf eine Erweiterung im Sinn eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wird verzichtet.

1. Ausgangslage

1.1 Eingabe Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 ist die Auslandschweizer-Organisation (ASO) mit dem Anliegen an den Regierungsrat des Kantons Aargau herangetreten, den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern solle die Teilnahme an den Ständeratswahlen ermöglicht werden. Sofern sie im Stimmregister eingetragen seien, seien sie befugt, ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Nationalrat zu wählen. Bedauerlicherweise bliebe es ihnen jedoch untersagt, ihre Parlamentsmitglieder des Ständerats zu ernennen. Dies sei zu ändern. Die ASO erachtet es als essenziell, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gleichermassen ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Ständerat bestimmen könnten. Die internationale Mobilität nehme laufend zu. Dies wirke sich entsprechend auf die Migration aus. Heutzutage erfolge eine Auswanderung für ein paar Jahre, um dann wieder in die Schweiz zurückzukehren. Es sei wichtig, dass die Verbundenheit zum Heimatkanton aufrechterhalten bleibe. Die parlamentarischen Entscheide würden auch Anliegen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen (zum Beispiel Bürgerrecht, politische Rechte, Sozialversicherungen sowie Aussenpolitik). Aus diesem Grunde sei es angebracht, dass diese ihre Vertreterinnen und Vertreter beider Kammern wählen könnten.

Der Regierungsrat entschied am 5. April 2017, das Anliegen aufzunehmen und eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten (RRB Nr. 2017-000361). Dies teilte er der ASO mit Schreiben vom 5. April 2017 mit.

1.2 Bundesrecht

Nach Art. 136 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Absatz 1). Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen (Absatz 2). Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerge-

setz, ASG) vom 26. September 2014 gilt für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer im Inland, soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen (Absatz 1). Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bleibt das kantonale Recht vorbehalten (Absatz 2).

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung. Die Stimmgemeinde trägt sie in das Stimmregister ein (Art. 19 Abs. 1 ASG). Nach § 12b Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 wird das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

1.3 Rechtslage in anderen Kantonen

In folgenden Kantonen können die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an kantonalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen: Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Solothurn, Schwyz, Tessin und Zürich (nur Ständeratswahlen). Da das Anliegen der ASO nicht nur an den Kanton Aargau herangetragen worden ist, ist davon auszugehen, dass auch weitere Kantone dieses prüfen und allenfalls umsetzen werden.

Im Kanton Zürich besitzen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die Ständeratswahl nach Art. 82 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich (KV ZH) vom 27. Februar 2005 lediglich das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) besitzen demgegenüber lediglich jene Stimmberechtigten, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben, zumal nur diese in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 KV ZH). Die gleiche Regelung – wenn auch nur auf Gesetzesstufe – kennt der Kanton Solothurn. Die übrigen Kantone verbinden die Wählbarkeit in politische Ämter mit der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten, weshalb grundsätzlich auch eine im Ausland wohnhafte stimmberechtigte Person als Mitglied des Ständerats wählbar ist (passives Stimmrecht).

2. Handlungsbedarf

Nach § 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die Stimmberechtigten wählen unter anderem die Ständeräte (§ 61 Abs. 1 lit. d Verfassung des Kantons Aargau). Um den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die Teilnahme an den Ständeratswahlen zu ermöglichen, ist somit eine Anpassung der Verfassung des Kantons Aargau erforderlich. Zudem ist auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) zu ergänzen.

3. Umsetzung

Der Regierungsrat erachtet die Ausweitung des Wahlrechts der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf die Ständeratswahlen als sinnvoll. Bereits in seiner Beantwortung der (12.240) Interpellation Kim Lara Schweri, Grüne, Untersiggenthal, vom 4. September 2012 betreffend briefliches Wahl- und Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf kantonaler Ebene, führte er aus, dass es verschiedene Argumente für und gegen ein vollständiges Wahl- und Stimmrecht auf kantonaler Ebene gebe, dass es aber spezifisch bei der Beteiligung von Auslandschweizerstimmberechtigten an den Ständeratswahlen nur schwer nachvollziehbar sei, warum die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen als eidgenössischen Wahlen wählen dürfen, während sie bei den gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen als

kantonalen Wahlen ausgeschlossen seien. Mit der vorliegenden Revision soll nun diese Differenz behoben werden.

Eine weitergehende Ausdehnung der politischen Rechte dieser Personen auf ein vollständiges Wahl- und Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten wird demgegenüber aus folgenden Gründen nicht als opportun erachtet:

Von kantonalen Vorlagen sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in der Regel wenig bis gar nicht betroffen, respektive es besteht in der Regel keine Verbundenheit mit den zur Abstimmung kommenden Sachgeschäften. Dies im Gegensatz zu Bundesvorlagen, die sehr wohl auch im Ausland wohnhafte Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen und entsprechend interessieren können. Im Weiteren ergäbe sich eine Ungleichheit zwischen den Stimmberechtigten, die ins Ausland ziehen und denjenigen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen. Während Erstere an kantonalen Abstimmungen teilnehmen könnten, wäre dies Letzteren verwehrt. Bei einer Ausdehnung auf kantonale Abstimmungen würde sich auch die Frage der Teilnahme an kantonalen Wahlen stellen. Hier ergäben sich gewisse Schwierigkeiten, da die Grossratswahlen bezirkweise organisiert sind. Die Auslandschweizer haben sich aufgrund ihrer früheren Wohn- oder Heimatgemeinde im Aargau für die Registrierung in unserem Kanton entschieden. Seit dem 1. November 2015 besteht diese Wahlmöglichkeit nicht mehr. Grundsätzlich ist die letzte Wohnsitzgemeinde geografisch dafür massgebend, in welchem Kanton sich die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einzutragen haben. Nur wer im Ausland geboren wurde und damit keinen früheren Wohnsitz in der Schweiz hat, übt das Stimmrecht in seiner Heimatgemeinde aus. Bei den Grossratswahlen müsste für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ein eigener Wahlkreis geschaffen werden oder ihre Stimmen wären in einer aufwendigen Prozedur der früheren Wohn- beziehungsweise Heimatgemeinde zuzuordnen. Die Zuteilung der einzelnen Stimmen auf die Bezirke – durch das Wahlbüro der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer – wäre somit mit grossem Aufwand verbunden. Schliesslich stellt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer eine Ausnahme zum herrschenden Territorialprinzip im Bereich der politischen Rechte dar. So können diese Personen – anders als andere Schweizerinnen und Schweizer – an einem Ort stimmen und wählen, an dem sie nicht wohnen. Das Abweichen vom Territorialprinzip soll die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden.

Die Ständeratswahlen finden am gleichen Tag wie die Nationalratswahlen statt. Bei der ohnehin erforderlichen Zustellung der Wahlunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden gleichzeitig die Unterlagen für die Ständeratswahlen beigelegt. Von den Fristen her bestehen beim ersten Wahlgang keine Probleme. Die Anmeldungen für den Ständerat müssen gemäss § 29a Abs. 1 GPR bis zum 58. Tag vor dem Hauptwahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen. Für den Versand, der 5–6 Wochen vor dem Wahltag erfolgt, bleibt somit genügend Zeit. Schwierigkeiten können sich bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ergeben. Hier sind die Termine sehr viel knapper gehalten. Der zweite Wahlgang soll terminlich so angesetzt sein, dass die Rechtskraft der Wahl und die Vereidigung der Gewählten rechtzeitig vor der Gesamterneuerungswahl des Bundesrats eintreten respektive stattfinden können. Bei den letzten Ständeratswahlen beispielsweise lagen zwischen dem ersten Wahlgang – 18. Oktober 2015 – und dem zweiten Wahlgang – 22. November 2015 – nur gerade fünf Wochen. Davon sind die fünftägige Anmeldefrist für den zweiten Wahlgang sowie ein paar Tage für die Aufbereitung und Verpackung der Wahlunterlagen abzuziehen. So kann das Material in der Regel nur gut drei Wochen vor dem Wahltermin verschickt werden. In den angrenzenden Nachbarländern dürfte dies für eine rechtzeitige Zustellung der Unterlagen ausreichen. Bei den übrigen Ländern Europas und bei ausserhalb von Europa liegenden Ländern kann dies nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Ein rechtzeitiger Rückversand der Wahlzettel ist daher nicht immer möglich. In seinem Merkblatt "Politische Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer" weist die konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) darauf hin, dass die Eidgenossenschaft das gute Funktionieren ausländischer Postbetriebe nicht garantieren könne. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimm-/

Wahlmaterials im Ausland beziehungsweise der Stimm-/Wahlzettel hätten die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu tragen. Eine gewisse Entlastung könnte die Wiederaufnahme der E-Voting-Versuche für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ab dem nächsten Abstimmungstermin bringen. Sofern diese erfolgreich verlaufen, wird diesen bei den nächsten Ständeratswahlen im Jahr 2019 die elektronische Stimmabgabe zur Verfügung stehen. Die elektronische Urne im E-Voting-System schliesst jeweils erst am Samstag vor dem Wahlsonntag um 12.00 Uhr. Das würde auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die ihre Wahlunterlagen erst kurz vor dem Wahlsonntag erhalten, noch erlauben, sich an der Wahl zu beteiligen.

Auch wenn eine im Ausland wohnhafte stimmberechtigte Person kaum reelle Chancen auf eine erfolgreiche Wahl hat, ist eine derartige Kandidatur nicht ausgeschlossen. Für das Anmeldeverfahren gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten. Das heisst der Wahlvorschlag ist von zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen und ein Wahlfähigkeitsausweis sowie eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen. Im ersten Wahlgang müsste der Wahlvorschlag bis zum 58. Tag vor dem Hauptwahltag eingereicht werden, im zweiten Wahlgang innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang.

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

4.1 Anhörung

Die Anhörung fand vom 14. Juli 2017 bis zum 13. Oktober 2017 statt. Seitens der Parteien haben sich folgende neun beteiligt: SVP, SP, FDP, Die Liberalen, CVP, Grüne, Grünliberale, EVP, BDP und EDU. Weiter haben die Gemeindeammänner-Vereinigung, die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) sowie der Aargauische Gewerkschaftsbund (AGB) eine Stellungnahme eingereicht. Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und der Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Gemeinden von der Vorlage nicht betroffen seien. Schliesslich haben sich sechs Einwohnergemeinden, ein Gemeindeverband sowie eine Privatperson an der Anhörung beteiligt.

Die Anhörungsvorlage ist grundsätzlich gut aufgenommen worden. 70 % der Vernehmlassenden stimmen ihr weitgehend oder vollumfänglich zu.

Von den Parteien haben sich die SVP und die EDU gegen die Vorlage ausgesprochen. Sie bringen vor, dass das aktive und passive Wahlrecht für den Ständerat nur für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben, zu gewähren sei (Standesvertretung). Im heutigen Zeitpunkt sei auch unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons auf die Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu verzichten. Zudem haben sich zwei Gemeinden und die Privatperson gegen die Ausdehnung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgesprochen.

Die SP hält fest, dass aus demokratiepolitischer Sicht die Ausweitung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtig und begrüssenswert, jedoch ungenügend sei. Vielmehr sei im Rahmen dieser Revision das allgemeine Wahl- und Stimmrecht für seit längerem niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Die Grünen und der AGB bringen das gleiche Anliegen zum Ausdruck. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, welche in der Regel wenig von kantonalen Vorlagen betroffen seien (womit im Anhörungsbericht begründet wird, warum keine generelle Ausdehnung auf alle kantonalen Vorlagen beantragt wird), Ausländerinnen und Ausländer, die im Kanton Aargau wohnen, sehr wohl davon betroffen seien und es daher an der Zeit sei, ihnen das Stimm- und Wahlrecht auf Kantons- und Gemeindeebene zu gewähren.

Die EVP ist in dieser Angelegenheit geteilt. Tendenziell wird die Stossrichtung der Vorlage befürwortet. Ein Teil der Parteimitglieder lehnt jedoch das Auslandschweizerstimmrecht grundsätzlich ab und somit auch die vorgesehene Ausweitung auf die Ständeratswahlen.

4.2 Beurteilung

Mit der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden ist der Regierungsrat nach wie vor überzeugt, dass die Ausdehnung des Stimmrechts der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf die Ständeratswahlen angezeigt ist. Obwohl formal betrachtet die Wahl in den Ständerat eine kantonale Wahl darstellt, steht doch im Vordergrund, dass die Wahl in ein eidgenössisches Parlament erfolgt. Es soll hier deshalb die gleiche Regelung gelten wie für die Nationalratswahlen. Entsprechend ist es angebracht, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, da sie bei der Besetzung der einen Kammer mitbestimmen können, auch bei der Besetzung der anderen Kammer mitentscheiden können sollen. Auf Bundesebene geht es um grundsätzliche Themen, die alle Schweizerinnen und Schweizer betreffen und an denen beide Kammern gleichermassen beteiligt sind. Schliesslich wird es auch seitens der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer immer weniger verstanden, dass sie zwar an den Nationalratswahlen, nicht aber an den Ständeratswahlen teilnehmen können.

In finanzieller Hinsicht kann festgehalten werden, dass sich die Mehraufwendungen in einem bescheidenen Rahmen bewegen werden. Im Wesentlichen wird, nach einer einmaligen Anpassung der entsprechenden Software, alle vier Jahre ein Versand an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für einen allfälligen zweiten Wahlgang zu bewerkstelligen sein (vgl. Ziffer 6.1).

Eine Gemeinde verlangt die Beschränkung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf das aktive Wahlrecht, sodass eine Wahl zum Ständeratsmitglied nicht möglich wäre. Auf diese Beschränkung soll verzichtet werden. Mit der Vorlage wird angestrebt, dass hinsichtlich des Wahlverfahrens für beide Kammern des Bundesparlaments die gleichen Regeln gelten sollen. Dies beinhaltet auch für den Ständerat das aktive und passive Wahlrecht. Zudem räumt die Gemeinde selber ein, die Wahrscheinlichkeit sei heute als sehr gering anzusehen, dass eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer in den Ständerat gewählt werde.

4.3 Keine Ausdehnung auf Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Mit der (15.91) Motion Kathrin Fricker, Grüne, Baden, und Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 19. Mai 2015 betreffend Stimmrecht auf kommunaler Ebene wurde verlangt, dass es den Gemeinden ermöglicht werden soll, auf kommunaler Ebene das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige einzuführen. Der Regierungsrat beantragte Ablehnung des Vorstosses und das Parlament sprach sich mit 88 Nein- gegen 30 Ja-Stimmen gegen eine Überweisung aus. Vorliegend wird zwar nicht das genau gleiche Begehren vorgebracht, sondern die flächendeckende Einführung des Ausländerstimm- und wahlrechts auf (mindestens) kantonaler Ebene. Dieses Anliegen hat jedoch, wie der AGB in seiner Vernehmlassung zu Recht festhält, keinen direkten Zusammenhang mit der Stossrichtung der vorliegenden Vorlage, bei welcher es um das Wahlrecht von (Ausland)Schweizerinnen und (Ausland)Schweizern geht. Die Vorlage soll nicht mit dieser zusätzlichen Thematik ergänzt werden, zumal sie kaum auf eine mehrheitliche Zustimmung stossen würde.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

5.1 Verfassung des Kantons Aargau

§ 59 Stimmrecht

§ 59 Abs. 3 (neu)

³ Stimmberechtigt für die Wahl des Ständerats sind abweichend von Absatz 1 auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind.

Die Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfordert zunächst eine Anpassung der Bestimmungen über das Stimmrecht in der Verfassung des Kantons Aargau. In deren § 59 wird angeführt, wer stimmberechtigt ist. Diese Bestimmung ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen, damit den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Teilnahme an den Ständeratswahlen möglich wird. In Analogie zur Wahl des Nationalrats sollen die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zudem auch wählbar sein (passives Wahlrecht).

5.2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 3 Stimmrecht, Stimmpflicht

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Für die Stimmberechtigung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an den Ständeratswahlen gelten die Art. 7–13 der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015¹⁾ sinngemäss.

Dass die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an den Ständeratswahlen teilnehmen können, ergibt sich bereits aus dem vorgesehenen neuen Absatz 3 von § 59 der Verfassung des Kantons Aargau. Auf eigenständige kantonale Regelungen, etwa über den Ausschluss vom Stimmrecht, die Stimmgemeinde sowie die Anmeldung und Aufnahme im Stimmregister, soll verzichtet werden. Im neuen Absatz 3 von § 3 wird für die Beteiligung von stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vielmehr die sinngemässe Anwendbarkeit der Art. 7–13 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) statuiert.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für den Kanton führt die Erweiterung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu einer geringen finanziellen Mehrbelastung. Da es bei Ständeratswahlen meist zu zweiten Wahlgängen kommt, gibt es alle vier Jahre einen zusätzlichen Versand, da der Bund in Jahren eidgenössischer Gesamterneuerungswahlen praxisgemäss auf Abstimmungsvorlagen am vierten Blankoabstimmungstermin verzichtet. Bei den zurzeit rund 9'200 angemeldeten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern fallen dafür Fr. 25'000.– bis Fr. 30'000.– an. Neben den Porto-Kosten für den Versand von ungefähr Fr. 15'000.– und dem personellen Aufwand müssen hier insbesondere auch die Kosten für den Druck der Stimmrechtsausweise sowie für die Verpackung des Wahlmaterials eingerechnet werden.

Der Ständerat wird in Mehrheitswahlverfahren bestellt. Bei diesem Verfahren ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Mitglied vorzeitig demissionieren kann. In einem solchen Fall käme es zu einer Ersatzwahl, die mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

¹⁾ Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015

Für das Kantonale Wahlbüro hat das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen zur Folge, dass die Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork einmalig angepasst werden muss. Einerseits müsste die Software neu auch die "Gemeinde Auslandschweizer" für kantonale Majorzwahlen zulassen und die entsprechenden Stimmen für das Gesamtergebnis berücksichtigen. Andererseits müssten die verschiedenen Protokolle, welche direkt aus dem System generiert werden (Word- und Excel-Dateien), angepasst werden, sodass neben den Aargauer Gemeinden und Bezirken auch die Stimmen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer separat ausgewiesen und ins Ergebnis eingerechnet werden.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft sind keine auszumachen.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es gibt keine Auswirkungen auf die Umwelt.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden wirkt sich die Erweiterung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht aus.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Unmittelbare Auswirkungen auf Bund und die anderen Kantone sind nicht auszumachen.

7. Weiteres Vorgehen

1. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2018
2. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2018
Volksabstimmung	10. Februar 2019
Inkrafttreten	1. Juli 2019

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Verfassung des Kantons Aargau (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Beilage 2)